



Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2019

Behördenantrag

3. Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt, Genehmigung

0 3 12

Ausgangslage:

Seit der Errichtung im Jahr 1954 wird der Grabfonds in der Bilanz der Gemeinderechnung von Meikirch aufgeführt. Bei der Prüfung der Gemeinderechnung 2017 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung gefordert, dass für den seit mehr als 60 Jahren bilanzierten Grabfonds neu eine Spezialfinanzierung zu führen sei. Spezialfinanzierungen benötigen eine Reglementsgrundlage, welche nun geschaffen werden soll. Reglemente sind durch die Stimmberechtigten zu erlassen. Mit dem Reglement bleibt die bisherige Praxis bestehen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt zu genehmigen.

Meikirch, 14. März 2019

GEMEINDERAT MEIKIRCH

Der Präsident:

Kurt Wenger

Der Sekretär:

Thomas Peter

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



REGLEMENT

**SPEZIALFINANZIERUNG
GRABUNTERHALT**

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 02.05.2019

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Meikirch erlassen gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) und Art. 11 des Organisationsreglements (OgR) folgendes Reglement:

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

Grundsatz/Zweck

Art. 1

¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen gemäss Art. 19 der Friedhofverordnung.

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer gemäss Art. 5 Friedhofreglement.

³ Mit den Angehörigen ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

⁴ Beim späteren Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt eine pro rata Berechnung für die restliche Laufzeit des Grabes.

Bemessung

Art. 2

¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

² Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Gebührenverordnung fest.

Rechnungswesen

Art. 3

¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁴ Rückerstattungen nach Aufhebung des Grabes sind ausgeschlossen. Verbleibende Gelder sind für die Verschönerung der Friedhofanlage bestimmt.

Bisherige Zahlungen **Art. 4**

Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabunterhaltsfonds werden mit diesem Reglement in die Spezialfinanzierung Grabunterhalt übernommen.

Streitigkeiten

Art. 5

Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2019

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Wenger

André Bechler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 29. März bis 2. Mai 2019 (dreissig Tag vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Meikirch öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 29. März und 3. April 2019 bekannt.

Der Gemeindeverwalter:

André Bechler